

# STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

---

## **Aufhebung Bebauungsplan Nr. 100 "Windpark Ostiem" und der örtlichen Bauvorschriften**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

20.12.2024

---

### **Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
  
2. Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn
  
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
  
4. Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 12 Team Betrieb  
Bauleitplanung  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück
  
5. Vodafone GmbH  
Vahrenwalder Str. 236  
30179 Hannover

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Friesland  
Postfach 1244  
26436 Jever
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 3  
30631 Hannover
3. Bundesnetzagentur  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
4. Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände  
Anton-Günther-Str. 22  
26441 Jever
5. OOWV  
Georgstr. 4  
26919 Brake
6. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin
7. STORAG ETZEL GmbH  
Beim Postweg 2  
26446 Friedeburg
8. EWE NETZ GmbH  
Cloppenburger Str. 302  
26133 Oldenburg

	<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<b>1.</b>	<b>Landkreis Friesland Postfach 1244 26436 Jever</b>		
	<p>Fachbereich Straßenverkehr: sh. Stellungnahme NLStBV</p> <p>Fachbereich Umwelt – Naturschutz- und Waldbehörde: Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BIm-SchG ermittelt und kompensiert werden.</p> <p>Fachbereich Umwelt – Wasser- und Deichbehörde: Fachbereich Umwelt – Abfallbehörde: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Klimaschutz und -anpassung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauplanung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauordnung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement –Denkmal-schutz: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).</p>		<p>Die NLStBV hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken zur Planung geäußert.</p> <p>Die Anregungen sind im Rahmen des Repoweringvorhabens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
<b>2.</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 3 30631 Hannover</b>		
	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Bergbau: West</b></p>		<p>Die nebenstehende Stellungnahme gibt Hinweise und Anregungen zur Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 ergibt sich keine Relevanz.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlagen (WEA) befinden sich bergbauliche Leitungen und Anlagen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab. Storag Etzel GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg</p> <p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten. Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden. Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“. Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Im Umfeld der Windenergieanlagen befinden sich untertägige Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von 2 x Gesamthöhe in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von 3 x Nabenhöhe der WEA in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von 1 x Gesamthöhe in m bzw. 3 x Nabenhöhe in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1. Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung. Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung. Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden. Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																				
<p>Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverordnung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe Sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b>                  Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="228 1058 1088 1283"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)</td> <td>RWE AG</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>in Planung - beantragt</td> </tr> <tr> <td>HD_PN84</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Z_Sole_Fernleitung_WHV</td> <td>STORAGE ETZEL GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus	Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt	HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus																		
Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt																		
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p> <p><b>Boden</b> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbe-wertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir un-sere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskar-ten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorlie-gen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdia-gramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschrei-bung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plan-gebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b> hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Ge-mäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Bö-den, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in be-sonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastruk-turentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung fin-den.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktio-nen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Min-derung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	



Anregungen			Abwägungsvorschläge
<b>Tiefenbereich</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Maßnahme</b>	
0-2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	
0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	
0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	
<b>Tiefenbereich</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Maßnahme</b>	
unterhalb 2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	
unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	
<p>Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH &lt; 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit</p>			

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p><b>Bodenschutz beim Bauen</b>  In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen, wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p><b>Hinweise</b>          Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	

		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Anregungen</b></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		
<p><b>3. Bundesnetzagentur</b>  <b>Postfach 80 01</b>  <b>53105 Bonn</b></p>		
<p>vielen Dank für Ihre Anfrage vom 09.01.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungseitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>		<p>Im Rahmen des Repoweringvorhabens sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG Abstimmungen mit der Bundesnetzagentur erforderlich. Verbindlich gewordene Vorgaben der Bundesfachplanung sind zu beachten. Eine inhaltliche Relevanz für das vorliegende Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 ergibt sich nicht. Diese steht der Bundesfachplanung nicht entgegen.</p>

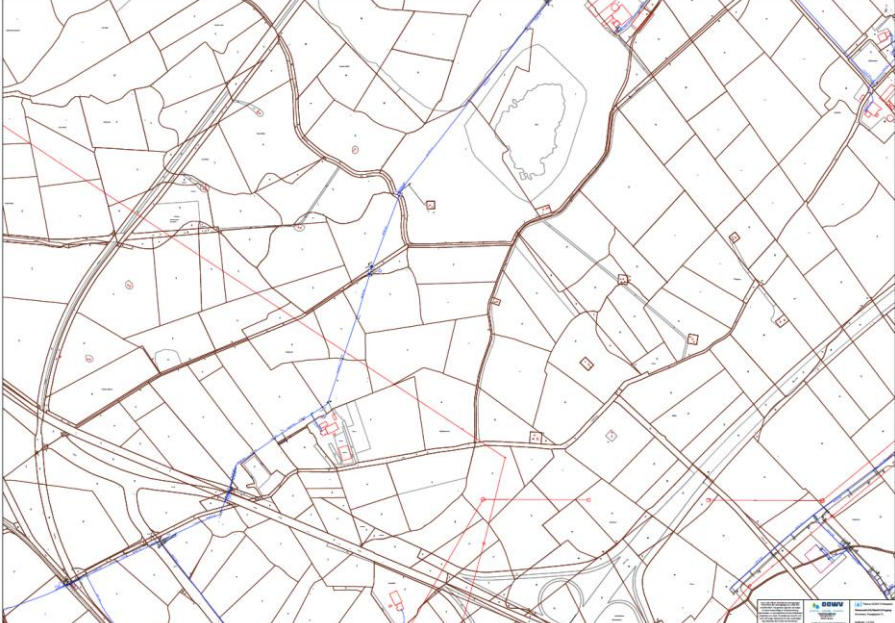
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Windpark Ostiem“ der Stadt Schortens kommt theoretisch eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 49 (Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Welper/ Hamm) in Betracht. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Friesland des Vorhabens Nr. 49 (Abschnitt Nord 1) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 09.02.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 28.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.06.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 08.11.2024 wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Windpark Ostiem“ der Stadt Schortens. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und der Realisierung des Vorhabens Nr. 49 in diesem Raum sind somit räumliche Konflikte möglich. Dies betrifft jedoch nicht die Aufhebung des Bebauungsplans 100 „Windpark Ostiem“, sondern die in der Folge beabsichtigte Errichtung von neuen, größeren Windenergieanlagen (Repowering).</p> <p>Wie bereits mit meiner Stellungnahme vom 16.02.2024 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 "Energiepark Schortens Süd" der Stadt Schortens (Az.: 814 - 6.04.02.02/24-C-0/227#1) mitgeteilt, möchte ich erneut darauf hinweisen, dass sich in dem hier gegenständlichen Bereich bereits mehrere Bebauungspläne der Stadt Schortens befinden, die den Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 49 bzw. die Alternative zu diesem überlagern (z. B. Bebauungsplan Nr. 155 „Energiepark Hohewarf“, Bebauungsplans Nr. 156 „Energiepark Ostiem“ und Bebauungsplan 153 „Schortens Süd“). Mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Realisierung des Vorhabens Nr. 49</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sind diese drei Bauleitpläne auch in Summe zu betrachten. Durch die Realisierung der Bebauungsplanungen in Ihrer Zuständigkeit könnten sich folglich Einschränkungen für die Planung des Vorhabens Nr. 49 ergeben. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass entgegen der Darstellung in der Begründung zu der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Windpark Ostiem", in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Eine Abstimmung sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die Windenergieanlagen als auch das Vorhaben Nr. 49 realisiert werden können, erscheinen mir wünschenswert.</p> <p>Ausweislich der vorbezeichneten Begründung sind Ihnen die Planungen zu dem Vorhaben Nr. 49 bekannt und Sie sind bereits in Kontakt mit der für das Vorhabens Nr. 49 zuständigen Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net). Ich begrüße dies und gehe davon aus, dass das Vorhaben Nr. 49 bei Ihren Planungen weiterhin Berücksichtigung findet und so Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.</p> <p>Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 49 abrufbar sind (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben49">www.netzausbau.de/vorhaben49</a>). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	

	<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
4.	<b>Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Str. 22 26441 Jever</b>		
	<p>die Sielacht Rüstringen ist als Wasser- und Bodenverband innerhalb der Verbandsgrenzen für die Gewässerunterhaltung zuständig. Die vorliegende Planung betrifft die Gewässer zweiter Ordnung Nr. 1 "Accumer Tief", Nr. 41 "Barkeler Leide" und Nr. 42 "Abbickenhauser Graben".</p> <p>Im Zuge der Unterhaltung werden die Gewässer mit Baggertechnik befahren. Die Räumuferzonen beginnen an der Böschungsoberkante und verlaufen zu beiden Seiten eines Gewässers jeweils in einer Breite von 10,0 m. Innerhalb dieser Zonen erhalten bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Anpflanzungen im Sinne der Gewässerunterhaltung keine Zustimmung. Dies betrifft u. a. die Errichtung von Fundamenten.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p>		<p>Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100. Die Stadt Schortens führt das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 nicht weiter. Insofern besteht keine Bauleitplanung, in der die Stadt Schortens die Räumstreifen zu berücksichtigen hat. Die Anregungen sind im Rahmen des Repoweringvorhabens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.</p>
5.	<b>OOWV Georgstr. 4 26919 Brake</b>		
	<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich bzw. angrenzend des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p>		<p>Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100, die keine Baumaßnahmen vorbereitet. Die Anregungen sind im Rahmen des Repoweringvorhabens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren</li> <li>- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen</li> <li>- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden</li> </ul> <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr XXXX von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de">stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p> <p>Anlage Lagepläne TW Maßstab 1:2.000</p>	



Anregungen	Abwägungsvorschläge
	
<p><b>6. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>  <b>Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze</b>  <b>Fehrbelliner Platz 3</b>  <b>10707 Berlin</b></p>	
<p>Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a></p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden, sofern noch nicht geschehen. Sie finden das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" unter:</p> <p><a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmenetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5">http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmenetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5</a></p>	<p>Die neue Adresse wird künftig berücksichtigt. Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100, die keine Baumaßnahmen vorbereitet. Die Anregungen sind im Rahmen des Repoweringvorhabens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p> <p>(3) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: <a href="http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de">http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de</a></p>	
<p><b>7. STORAG ETZEL GmbH</b>  <b>Beim Postweg 2</b>  <b>26446 Friedeburg</b></p>	
<p>Die STORAG ETZEL GmbH (im Folgenden „STORAG“ genannt) betreibt zwischen der Kavernenanlage Etzel und Wilhelmshaven eine Rohrleitungsanlage bestehend aus drei Stahlrohrleitungen mit der Nennweite DN1100 zum Transport von wassergefährdenden Stoffen (Rohöl, Sole und Seewasser). Die Leitungen befinden sich im o.g. Planungsbereich. Die Leitungen wurden 1972/1973 errichtet und befinden sich seitdem in Betrieb. Die Rohrleitungsanlage ist von hoher Bedeutung für die Versorgungssicherheit und ist Bestandteil kritischer Infrastruktur. Die Leitungen verlaufen entsprechend den Anforderungen innerhalb eines dinglich gesicherten Leitungsschutzstreifens.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb der Leitungen ist mit hohen sicherheitstechnischen Anforderungen verbunden.</p> <p>Auf Basis der vorgelegten Unterlagen sind folgende wesentliche Punkte zu beachten:</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen (inkl. Straßen, Wege) innerhalb des Leitungsschutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Querung der Leitungstrasse mit Fremdanlagen (z.B. Straßen, Wege, Kabel, Rohrleitungen,</p>	<p>Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100, die keine Baumaßnahmen vorbereitet. Im Rahmen der Planung des Repoweringvorhabens sind Abstimmungen mit der Storag Etzel GmbH erforderlich.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Düker, HDD) bedarf der vorherigen Abstimmung und Zustimmung durch STORAG.</p> <p>Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifen oder das Befahren des Leitungsschutzstreifens mit schwerem Gerät sind anzumelden und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch STORAG. Dieses gilt insbesondere für Bauarbeiten.</p> <p>Elektromagnetische Beeinflussung durch Wechselstrom induzierte Spannungen (Stromkabel):</p> <p>Zum äußeren Korrosionsschutz der Stahlrohrleitungen sind diese mit Bitumen als passiver Korrosionsschutz umhüllt. Zusätzlich werden die Leitungen durch ein aktives Korrosionsschutzsystem (KKS) geschützt.</p> <p>Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die kürzlich errichteten 380 kV Hochspannungsleitungen (Tennet) sowie des 380 kV Umspannwerkes (Tennet) und mit der Rohrleitungsstrasse querenden und im weiteren Verlauf parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen sowie der Neu-Connect Anlagen ist eine weitere Belastung z.B. durch zusätzliche (Stark-)Stromkabel oder Repowering aufgrund elektromagnetischer Beeinflussung der Rohrleitungsanlage nicht zulässig. Es ist daher in Abhängigkeit der genauen Trassenführung und der elektrischen Spannung der Kabel zur Anbindung der Windenergieanlagen zu prüfen, ob durch diese eine elektromagnetische Beeinträchtigung bis in den Bereich des Leitungsschutzstreifens ausgehen kann. Sofern dieses nicht ausgeschlossen werden kann, sind ggf. Maßnahmen an den Stromkabeln zu ergreifen (elektromagnetische Abschirmung, Umverlegung).</p> <p>Risiken einer potenziellen Beschädigung der Rohrleitungen z. B. infolge Flügelsturz bei Windkraftanlagen, Bauarbeiten sind in Abhängigkeit der Entfernung zur Leitungsstrasse zu untersuchen</p> <p>Aus o.g. Gründen weisen wir darauf hin, dass STORAG von dem Projekt Bebauungsplan Nr. 100 „Windpark Ostiem“ – Aufhebungsverfahren betroffen ist. Der Bauherr bzw. Antragsteller ist daher aufzufordern, Leitungsauskünfte für die betreffenden Bereiche einzuholen sowie rechtzeitig Planungsunterlagen, aus welchen die genaue Lage und die Abstände der Windenergieanlagen, Kabeltrassen sowie die Erschließung hervorgehen, vorzulegen sowie Sicherungs- und Schutzmaßnahmen einvernehmlich mit STORAG abzustimmen.</p> <p>Entsprechende Hinweise / Regelungen betreffend der Rohrleitungsanlage sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	

	<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
	Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.	8.	<b>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</b>
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>		Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100, die keine Baumaßnahmen vorbereitet. Die Anregungen sind im Rahmen des Repoweringvorhabens im Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG zu berücksichtigen.

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen von BürgerInnen eingegangen.**